

Als daher Ludwig der Bayer nach dem Mühlbacher Siege staufischen Vorbildern folgend einen Generalvikar für Italien ernannte und dieser dem ghibellinisch gesinnten Stadtherrn von Mailand, Galeazzo Visconti, gegen die päpstlichen und die mit ihnen verbündeten neapolitanischen Truppen zu Hilfe kam, war der Zusammenstoss gegeben, der bei Johanns grundsätzlicher Einstellung sogleich die ganze Tiefe der Gegensätze aufreissen musste. In dem Bestreben, eine über den besonderen Fall hinausgreifende, allgemein verbindliche Klärung herbeizuführen, wählte er zu seinem Vorgehen gegen den König die Form des kanonischen Prozesses. Da Ludwig der päpstlichen Forderung, die Regierung des Reiches niederzulegen und sie vor erlangter Approbation nicht wieder aufzunehmen, naturgemäss nicht entsprach, wurde der Bann über ihn verhängt, die Untertanen von der Gehorsamspflicht entbunden und schliesslich die Absetzung gegen ihn ausgesprochen (Juli 1324). Schon dachte der Papst daran, über die deutsche Krone von sich aus auf dem Wege der Provision, also entsprechend der unmittelbaren päpstlichen Besetzung ^{ähnlich zu Stellen} eines Bistums, neu zu verfügen und sie dem französischen König Karl IV. zu übertragen. Wenn dieser Plan auch an dem Widerstand der um ihr Wahlrecht besorgten Kurfürsten scheiterte, so hielt sich Johann doch für berechtigt, Ludwig selbst seine Reichslehn, vor allem sein Herzogtum, und schliesslich auch die kurfürstliche Würde sowie seine sämtlichen Besitzungen und Rechte zu entziehen. Überall im Reich wurden die Prozesse gegen ihn bekannt gemacht und zuletzt gegen "den Bayern" -- denn nichts anderes war er mehr für Johann -- sogar der Kreuzzug verkündet (21. Jan. 1326).

Inzwischen hatte freilich auch Ludwig zu Gegenmassnahmen gegriffen, die zur Verschärfung des Streites nicht unwesentlich beitragen. Auch er bediente sich dabei zunächst prozessrechtlicher Formen. In seinen Appellationen betrieb er sich gegenüber den päpstlichen Anmassungen auf die anerkannte Rechtsgewohnheit des Reiches, dass dem von den Kurfürsten erwählten und dem Herkommen entsprechend gekrönten Herrscher die volle Gewalt und alle Regierungsrechte im gesamten Umkreis des Imperiums zuerkannte. Darüber hinaus aber lehnte er das päpstliche Gericht nachdrücklich ab, verweigerte Johann weiterhin die Anerkennung und appellierte an ein allgemeines Konzil. Diesen Erklärungen folgte sodann auf dem Romzuge, den er 1327 nach Überwindung der habsburgischen Gegnerschaft in Deutschland von Trient aus antrat, der radikale Bruch mit allen bis dahin herrschenden Anschauungen über die Stellung und das wechselseitige Verhältnis der beiden höchsten Gewalten. Denn so viel bedeutete es, wenn Ludwig aus den Händen von vier Vertretern des "römischen Volkes" die Kaiserkrone empfing, die Salbung ^{von} zwei bereits dem Banne verfallenen Bischöfen vollziehen (17. Jan. 1328) und Johann durch eine Volksversammlung als Friedensstörer, Ketzer und Majestätsverbrecher für abgesetzt erklären liess. Das Volk, ein Ausschuss von Klerikern und Laien, war es schliesslich auch, das dann den Minoriten Pietro Rainalducci (Nikolaus V.)

127